

Wichtiger Hinweis:

Leistungen können in der Regel nur ab dem Datum des Antrageingangs bewilligt werden.



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Arbeitsassistenz (§ 17 Abs. 1 a SchwbAV)

An das
Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Integrationsamt –

1. Persönliche Angaben (Antragsteller)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber)

IBAN

BIC

Name und Sitz
des Geldinstituts

2. Allgemeine Angaben zur Behinderung)

Ich bin schwerbehindert gleichgestellt

Schwerbehindertenausweis bzw. Gleichstellungsbescheid **in Kopie** beifügen

Die Behinderung beruht auf

einem Arbeitsunfall

einer Kriegs- oder Wehrdienstbeschädigung

einer Berufskrankheit

einem Impfschaden

einem Unfall durch Fremdverschulden

einer Gewalttat

einer Krankheit

einer Internierung

einem sonstigen Ereignis

3. Angaben zum Beruf

Ich bin Angestellte/r Arbeiter/in Beamtin/Beamter Selbständige/r
 Auszubildende/r

Anschrift des Arbeitgebers (mit Telefonnummer)

beim jetzigen Arbeitgeber beschäftigt seit

beim jetzigen Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit

Wochenarbeitszeit

insgesamt berufstätig seit

arbeitslos seit

in Umschulung seit

Die Arbeitsaufnahme ist vorgesehen ab

bei Firma (mit Telefonnummer)

rentenversichert bei (Anschrift)

Versicherungsnummer

4. Angaben zur beantragten Leistung

Ich beantrage Leistungen zur Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen gem. § 185 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 a SchwbAV

Art, Beginn und Umfang des Assistenzbedarfs (in Minuten)

Beschreibung der Tätigkeiten, die die Arbeitsassistenz verrichten soll

Begründung (Bitte verwenden Sie ein gesondertes Blatt, sofern der Platz nicht ausreicht)

Bestehen behinderungsbedingte Einschränkungen bei der Ausübung der Tätigkeit

nein ja, falls ja, welche?

5. Sonstige Angaben

1. Wann haben Sie zuletzt für den gleichen Zweck Leistungen erhalten?
2. Haben Sie Anträge auf gleichartige Leistungen, Gewährung von Renten oder ähnlichen Bezügen gestellt, über die noch nicht entschieden ist?

nein ja Aktenzeichen

Name und Anschrift der Institution

Schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Beamte können nicht ohne Einverständnis des Arbeitgebers oder Dienstherrn betriebsfremden Personen den Zugang zum Unternehmen/zur Dienststelle ermöglichen. Deshalb wird der Arbeitgeber rechtzeitig beteiligt.

6. Erklärung(en)

Ich versichere, die vorstehenden Angaben richtig, vollständig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Nicht ausgefüllte oder durchgestrichene Rubriken gelten als Verneinung.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der in diesem Antrag einschließlich in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben unverzüglich dem Integrationsamt mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf Anträge ähnlicher Leistungen, die nach Einreichung dieses Antrags gestellt werden.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht empfangene Leistungen zurückgefordert werden, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben mache.

Ich habe von den Hinweisen zum Datenschutz für Arbeitnehmer Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz für Arbeitnehmer – Leistungen der Begleitenden Hilfe

Für dieses Formular und das Verfahren ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) verantwortlich.

Die Angaben, die Sie

- in diesem Formular sowie
- im Rahmen des weiteren Verfahrens gegenüber uns (Mitarbeiter/innen des Integrationsamtes, z.B. Technischer Beratungsdienst) und einer von uns beauftragten Stelle (z.B. Integrationsfachdienst) machen brauchen wir, um Ihren Antrag auf Leistungen zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 185 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) i.V.m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV).

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann dies dazu führen, dass beantragte Leistungen möglicherweise ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Landes Rheinland-Pfalz. Zur Prüfung der Zuständigkeit ist es möglich, dass wir Rehabilitationsträger, beispielsweise die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung, kontaktieren.

Möglicherweise werden wir auch andere Stellen außerhalb des LSJV, z.B. den Integrationsfachdienst, beauftragen, eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten zu erstellen. Diese erhalten dann die erforderlichen Unterlagen und sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie benötigen.

Die Daten werden daher fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem eines der folgenden Ereignisse eintritt:

Bestandskräftiger Abschluss des Verfahrens (ggf. nach Ablauf der festgesetzten Bindungsfrist) oder sonstige Erledigung des Verfahrens.

Sie haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.

- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit **widerrufen**. Der Widerruf gilt aber nicht rückwirkend. Er macht die vor dem Widerruf stattgefundenene Verarbeitung Ihrer Daten nicht rechtswidrig.

Sie können auf den folgenden Wegen mit uns Kontakt aufnehmen:

- per Post:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Integrationsamt –,
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
- per Telefon: 06131 967-0
- per Telefax: 06131 967-310
- per E-Mail: poststelle-mz@lsjv.rlp.de

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des LSJV können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- per Post:
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Datenschutzbeauftragter,
Postfach 2964, 55019 Mainz
- per Telefon: 06131 967-0
- per Telefax: 06131 967-310
- per E-Mail: datenschutz@lsjv.rlp.de

Bei Beschwerden können Sie sich auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.

Diese Informationen sind für Ihre Unterlagen bestimmt. Bitte schicken Sie dieses Hinweisblatt nicht an das LSJV zurück.